



Satzung über die Verleihung eines Jugendförderpreises

vom 1. April 2018

Die Stadt Weißenhorn erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1 Verleihung

- (1) Der Jugendförderpreis wird einmal jährlich an bis zu drei Jugendliche bzw. Gruppen oder Mannschaften verliehen.
- (2) Durch den Preis werden einzelne Jugendliche bzw. Gruppen oder Mannschaften, die insbesondere auf den Gebieten Sport, Musik, Kultur, Soziales, Ehrenamt, Wissenschaft oder Arbeit besondere Leistungen erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Stadt Weißenhorn fördern oder sich durch sonstige besondere Verdienste ausgezeichnet haben, gefördert.
- (3) Jugendliche im Sinne dieser Satzung, können bis zum 21. Lebensjahr den Jugendförderpreis erhalten.
- (4) Die Jugendförderpreise können derselben Person, Gruppe oder Mannschaft maximal zweimalig verliehen werden.

§ 2 Urkunde und Preisgelder

- (1) Der/die Preisträger erhalten eine Verleihungsurkunde, in welcher die Verdienste anerkennend erwähnt werden.
- (2) Preisgelder werden je Verleihung in Höhe von 50,00 bis 400,00 € dotiert.

§ 3 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge für zu ehrende Jugendliche bzw. Gruppen oder Mannschaften sind bis spätestens 15.11. des Vorjahres, in dem die Verleihung erfolgen soll, bei der Stadtverwaltung mittels Vorschlagsformular einzureichen.
- (2) Eine alljährliche Bekanntgabe der Möglichkeit zum Vorschlag wird über den Stadtanzeiger sowie in den Medien und auf andere geeignete Weise veröffentlicht.
- (3) Pro Person darf nur ein Vorschlag je Jahr unterbreitet werden.
- (4) Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Soziales und Senioren (kurz Kulturausschuss) der Stadt Weißenhorn beschließt über die Vergabe des Jugendförderpreises in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Weißenhorn, den 1. April 2018

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister
Stadt Weißenhorn

Daten zur Beschlussfassung und Bekanntgabe

Vorberatung im Kulturausschuss:	26. Februar 2018
Beschlussfassung im Stadtrat:	27. März 2018, TOP 10
Ausfertigungsdatum:	28. März 2018
Amtliche Bekanntmachung:	Weißenhorn Stadtanzeiger Nr. 15/2018 vom 12. April 2018
Inkrafttreten:	1. April 2018